M U S T E R

Rahmenvereinbarung
über die Bereitstellung von Fahrrädern gemäß TV Fahrradleasing

Zwischen der

Stadt Landsberg am Lech
Katharinenstr. 1
86899 Landsberg am Lech

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Leasingnehmer**“ genannt -

und der

Auftragnehmer: Leasinggeber:

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ und/oder „**Leasinggeber**“ genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern gemäß TV Fahrradleasing geschlossen:

Präambel

Die Mobilitätswende gehört zu den wichtigsten Komponenten des Klimaschutzes. Die Förderung des Radverkehrs ist ein wesentlicher Bestandteil davon. Das Fahrradleasing für tariflich Beschäftigte bildet hierfür einen elementaren Baustein. Arbeitgeber kommen ihrer Vorbildfunktion bei der Mobilitätswende nach und festigen ihre Attraktivität als fahrradfreundlicher Arbeitgeber auf dem Arbeitsmarkt. Darüber hinaus, kann tariflich Beschäftigten ein Zeichen der Wertschätzung entgegengebracht und ein Beitrag zur Förderung der Gesundheit geleistet werden.

Die seit 01.03.2021 geltenden tarifvertraglichen Möglichkeiten auf Basis des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) sollen genutzt werden, um interessierten Beschäftigten und Beamten (gem. Art. 3 BayBesG; nachfolgend gemeinsam rechtliche Grundlage genannt) ein Fahrradleasing zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bildet die vorliegende Rahmenvereinbarung die rechtliche Grundlage für die Bereitstellung von Fahrrädern durch den Auftragnehmer im Wege des Leasings einschließlich aller Versicherungs-, und Serviceleistungen.

§ 1
Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung von Fahrrädern im Wege des Leasings (Teilamortisierungsleasing) gemäß TV Fahrradleasing zum Zwecke der Überlassung an Beschäftigte und Beamte (Berechtigte) des Leasingnehmers zur privaten und dienstlichen Nutzung (nachfolgend: Leasinggegenstände) einschließlich Versicherungs- und Serviceleistungen (insbesondere Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse, Wartung und Reparatur, Störfallmanagement und Bereitstellung eines Online-Portals) auf der Grundlage von Einzelleasingverträgen nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung sowie der übrigen Vertragsdokumente.

§ 2
Einzel-Leasingverträge

Die Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vereinbart. Die Höchstabnahmegrenze beträgt 40 Fahrräder. Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden einzelnen Leasingverträge haben jeweils eine feste Laufzeit von **36 Monaten**.

§ 3
Leasinggegenstände, Herstellergarantie

Bei den Leasinggegenständen handelt es sich um ausschließlich neue, den Originalherstellerangaben entsprechende Fahrräder. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese den Bedingungen des TV-Fahrradleasing entsprechen.

§ 4
Nutzungsrechteeinräumung

Der Auftragnehmer garantiert, hinreichende Nutzungsrechte an den Leasinggegenständen zu haben, um dem Auftraggeber – und im Folgenden jeweils auch den Beschäftigten – das einfache, zeitlich und räumlich auf die Dauer des jeweiligen Einzelleasingvertrages beschränkte Nutzungsrecht einräumen zu können.

§ 5
Verantwortlicher Ansprechpartner

Der Auftragnehmer benennt einen für die Durchführung der Rahmenvereinbarung wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter, der die zur Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.

§ 6
Datenschutz und Informationssicherheit

Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der nach dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge zu erbringenden Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten. Er hat geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit der im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse und aller vom Auftraggeber und dessen Beschäftigten überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Daten sicherzustellen. Dies umfasst auch Dritte, denen das Dienstrad vertragsgemäß zur Nutzung überlassen ist. Diese Anforderungen gelten für die gesamte Kommunikation und Zusammenarbeit.

§ 7
Laufzeit / Kündigung

Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine Laufzeit von 48 Monaten. Der Beginn der regulären Vertragslaufzeit (Leistungsbeginn) verschiebt sich flexibel auf den ersten Kalendertag des ersten Monats, der auf die Zuschlagserteilung folgt. Der Auftraggeber erhält das Recht, den Rahmenvertrag. zweimalig um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern (Gesamthöchstlaufzeit: 72 Monate). Die Verlängerungsoption ist jeweils spätestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Vertragsperiode durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben.. Der Auftraggeber erhält das Recht, den Rahmenvertrag. zweimalig um jeweils weitere 12 Monate zu verlängern (Gesamthöchstlaufzeit: 72 Monate). Die Option zur Verlängerung wird jeweils spätestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Periode durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer ausgeübt. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Ausübung der Optionen besteht nicht.

Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform. Bei Erreichen der verbindlich vorgegebenen Höchstmenge an Fahrrädern, endet die Rahmenvereinbarung, ohne dass es einer Kündigungserklärung bedarf. Die Einzelaufträge bleiben hiervon unberührt. Sie sind auch nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung ordnungsgemäß und unverändert durchzuführen.

§ 8
Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:

a) der Text dieser Rahmenvereinbarung
b) Anlage 01: Antworten auf Bieterfragen und Klarstellungen im Vergabeverfahren
c) Anlage 02: Leistungsbeschreibung des Auftraggebers aus dem Vergabeverfahren
d) Anlage 03: Preisblatt des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren
e) Anlage 04: Kalkulationsdatei
f) Anlage 04: Kriterienkatalog des Auftragnehmers aus dem Vergabeverfahren
g) Anlage 05: Erklärung der Bieter- / Arbeitsgemeinschaft
h) Anlage 06: Dienstleistungsvertrag
i) Anlage 07: Rahmen-Leasingvertrag
j) Anlage 08: Leasingvertragsbedingungen
k) Anlage 09. Prozessbeschreibung (kurz)

§ 9
Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Diese Rahmenvereinbarung und die auf ihr beruhenden Einzelaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und / oder unanwendbar sein oder im Laufe der Auftragsabwicklung werden oder sollte sich in dieser Rahmenvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und / oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum	Ort, Datum
Stadt Landsberg am Lech		
	Auftragnehmer:	Leasinggeber:
_____	_____	_____
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift